

**Geschäftsordnung zur Satzung  
des  
Verein für Leibesübung Rottorf von 1947 e.V.  
Stand vom 07.03.2015 nach der Jahreshauptversammlung**

**Aus Gründen der Vereinfachung wird im Folgenden die maskuline Schreibform gewählt.**

**1 Pflichten und Rechte des Vorstandes**

- a) Der geschäftsführende Vorstand hat die verwaltenden Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse zu führen.
- b) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen. Eine weitere Aufgabe des Vorstandes ist es, für die Durchführung des allgemeinen, kulturellen und sportlichen Vereinsbetriebes nach dieser Satzung Sorge zu tragen.

**2 Aufgabenteilung der Vorstandsmitglieder**

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes . Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten. Zudem führt er in den Mitgliederversammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Darüberhinaus ist er der Ansprechpartner für den Hausmeister, Hallenwart und den Platzwart.
3. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskassengeschäfte. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Umsätze durch Belege nachzuweisen. Zudem führt er die Mitgliederkartei.
4. Der Sportwart bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Sparten. Er stellt die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen sicher.
5. Der Jugendwart hat sämtliche Minderjährige des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat im Zusammenwirken mit den zuständigen Spartenleitern Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten die dem Alter und Reife der betreffenden Gruppe entspricht.
6. Die Damenwartin ~~und Spartenleiterin Freizeitsport~~ hat innerhalb des Vorstandes die Belange der Frauen wahrzunehmen. ~~und organisiert, verantwortet die Freizeitsportangebote~~
7. Die Spartenleiter sind für die Durchführung der allgemeinen, kulturellen und sportlichen- Aktivitäten ihrer Sparten zuständig und stimmen diese regelmäßig mit dem Vorstand ab. Aufgabe der Spartenleiter ist es Beschlüsse der Vereinsorgane sowie solche der zuständigen Fachverbände zu verwirklichen. Sie setzen die Übungs- und Trainingsstunden an. Ferner informieren sie die Spartenmitglieder über alle betreffenden Angelegenheiten. Die Spartenleiter stellen die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen sicher.
8. Jedes Vorstandsmitglied erledigt den Geschäftsschriftverkehr ihres Verantwortungsbereiches. Der 1. Vorsitzende ist über ein Kopie über jede offizielle Mitteilung zu informieren

## 2 Ernennung von Vereinsmitglieder für besondere Aufgabengebiete

Der Vorstand kann Vereinsmitglieder zur Betreuung einzelner Aufgabengebiete ernennen.

1. Der Hallenwart hat für den ordnungsgemäßen Zustand der Vereinshalle und der Einrichtungen zu sorgen und ist für die Reinigung der Einrichtungen zuständig. Er verwaltet die Vermietung der Halle und der Einrichtungsgegenstände.
2. Der Platzwart hat für den ordnungsgemäßen Zustand des Sportgeländes und der Einrichtungen auf dem Sportplatz Sorge zu tragen. Durchführung von Kleinreparaturen und veranlasst notwendige Instandhaltungsarbeiten in Abstimmung mit dem 2. Vorsitzenden.
3. Der Hausmeister ist für den ordnungsgemäßen Zustand der vereinseigenen Einrichtungen zuständig, führt kleine Reparaturen selbständig durch und veranlasst notwendige Instandhaltungsarbeiten in Abstimmung mit dem 2. Vorsitzenden. Er organisiert notwendige Arbeitseinsätze zur Erhaltung des Vereinsvermögens.
4. Pflege der Vereins-Homepage, das Mitglied verarbeitet die Beiträge der Vereinsmitglieder und sorgt für einen strukturierten Vereinsauftritt im Internet.
5. Verantwortlicher für den Wirtschaftsbetrieb, er steuert alle Aktivitäten des Vereines im wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich im Rahmen der für die Erhaltung der Gemeinnützigkeit vorgegebenen Regelungen.

## 3 Ehrungen

Nach Ermessen des Vorstandes können Personen geehrt werden, wenn sie die Entwicklung des Vereins entscheidend beeinflusst haben. Desgleichen sind Vereinsangehörige für sportliche Leistungen, hervorragende Vereinsarbeit und langjährige Mitgliedschaft auszuzeichnen. Das kann erfolgen durch:

- a) lobende Erwähnung in einer Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung,
- b) Verleihung der bronzenen Ehrennadel mit Urkunde nach 15 jähriger Mitgliedschaft, oder in besonderen Fällen auch außerhalb der Reihe,
- c) Verleihung der silbernen Ehrennadel mit Urkunde nach 25 jähriger Mitgliedschaft, oder in besonderen Fällen auch außerhalb der Reihe,
- d) Verleihung der goldenen Ehrennadel mit Urkunde nach 40 jähriger Mitgliedschaft, oder in besonderen Fällen auch außerhalb der Reihe,
- e) Verleihung der golden Ehrennadel mit Jahreszahl und Urkunde bei 50 jähriger, 60 jähriger Mitgliedschaft usw.,
- f) Die Ehrennadeln haben die Form des Vereinszeichens mit bronzenen, silbernen oder goldener Eichenkranzrahmung.
- g) Ernennung zum Ehrenmitglied mit Urkunde, wenn sich die Person in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit,
- h) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden mit Urkunde, wenn sich die Person in besonderer Weise als Vorsitzender um die Belange des Vereins verdient gemacht hat. Es kann immer nur einen Ehrenvorsitzenden geben. Der Ehrenvorsitzende kann an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Er ist vom Beitrag befreit.

Gezeichnet:

Peter Nimz Senior	1. Vorsitzende
Henning Duckstein	2. Vorsitzende
Peter Nimz Junior	Schatzmeister
Tim Raabe	Sportwart
<b>Tim Raabe</b>	<b>Jugendwart</b>
Christian Rogge	Spartenleiter Fußball
Arndt Ackermann	Spartenleiter Badminton
Bjoern Baerthel	Spartenleiter Boccia
Susanne Baake	Spartenleiter Reiten
<b>Viola Bode</b>	<b>Damenwartin</b>
<b>Viola Bode</b>	<b>Spartenleiter Freizeitsport</b>

**Beitragsordnung zur Satzung  
des  
Verein für Leibesübung Rottorf von 1947 e.V.  
Stand vom 7.03.2015**

- |    |   |        |
|----|---|--------|
| 1. | <b>Ordentliche Mitglieder</b>   |        |
|    | Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben zahlen einen jährlichen Beitrag von  | 54.- € |
| 2. | <b>Jugendliche Mitglieder</b>   |        |
|    | Jugendliche sind Mitglieder zwischen dem vollendeten 15. und dem vollendeten 18. Lebensjahr. Diese Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag von | 36.- € |
| 3. | <b>Kinder</b>   |        |
|    | Kinder zahlen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs keinen Beitrag.  | 0.- €  |
| 4. | <b>Ehrenmitglieder</b>  |        |
|    | Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.   | 0.- €  |

Diese Gebührenordnung zur Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 7.3.2015 beschlossen.

Gezeichnet:

Peter Nimz Senior	1. Vorsitzende
Henning Duckstein	2. Vorsitzende
Peter Nimz Junior	Schatzmeister
Tim Raabe	Sportwart
<b>Tim Raabe</b>	<b>Jugendwart</b>
Christian Rogge	Spartenleiter Fußball
Arndt Ackermann	Spartenleiter Badminton
Bjoern Baerthel	Spartenleiter Boccia
Susanne Baake	Spartenleiter Reiten
<b>Viola Bode</b>	<b>Damenwartin</b>
<b>Viola Bode</b>	<b>Spartenleiter Freizeitsport</b>